

Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen

Otto-Hahn-Gymnasium Monheim

Präambel

1. *Die Schule ist Arbeits-, Lern- und Lebensraum der Schülerinnen und Schüler ebenso wie der Lehrerinnen und Lehrer. Alle am Schulleben Beteiligten gestalten ihn gemeinsam und sind gemeinsam für ihn verantwortlich.*
2. *Alle verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung voreinander und unterlassen alles, was das Lernen und Zusammenleben beeinträchtigen kann.*
3. *Jeder verhält sich so, dass kein anderer gefährdet, belästigt oder behindert wird.*

1. Einleitung

- 1.1 Das Schulleben wird in seinen wesentlichen Zügen durch das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.
- 1.2 Besondere Bestimmungen für die einzelne Schule sind in Form eigener Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen im Rahmen des Schulgesetzes möglich.
2. Besondere Regelungen am Otto-Hahn-Gymnasium
 - 2.1. Die Regelungen und Vereinbarungen sollen einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags ermöglichen und ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben unter den Schülerinnen/Schülern sowie zwischen ihnen und den Lehrerinnen/Lehrern sicherstellen.
Die Regelungen bieten einen nachprüfbaren Bezugsrahmen für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler und für Anweisungen sowie eventuelle Sanktionen der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer.
 - 2.2. Vor Unterrichtsbeginn
 - 2.2.1 Die Schülerinnen und Schüler treffen in der Regel zwischen 15 und 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn ein. Sie warten auf einem der Schulhöfe.
 - 2.3. Fahrzeuge
 - 2.3.1 Fahrräder müssen, um Unfälle zu vermeiden, auf dem Schulgelände geschoben werden.
 - 2.3.2 Sie sollen in den Fahrradständern bzw. wenn diese besetzt sind, in deren unmittelbarer Nähe so abgestellt werden, dass sie im Pausenbetrieb keine Hindernisse und Unfallquellen darstellen. Zu diesem Zwecke müssen sie mit Klappständern ausgerüstet sein. Oberstufenschülerinnen und -schüler, die ihre Fahrräder an der Aula am Berliner Ring abstellen, müssen dies so tun, dass sie kein Verkehrshindernis und keine Unfallgefahr darstellen.

- 2.3.3 Sie sind gegen Beschädigung und Diebstahl über die Schule nicht versichert.
- 2.3.4 Krafträder und Pkw der Schülerinnen und Schüler dürfen vormittags nicht auf den Parkplätzen für Lehrerinnen und Lehrer abgestellt werden.
- 2.4 Späterer Unterrichtsbeginn
- Schülerinnen und Schüler dürfen sich bei späterem Unterrichtsbeginn ruhig verhaltend im Gebäude aufhalten. Bei schlechtem Wetter kann die Eingangshalle als Aufenthaltsbereich genutzt werden.
- 2.5 Pausen
- 2.5.1 In beiden großen Pausen (10.00 Uhr - 10.20 Uhr bzw. 12.30 Uhr - 12.45 Uhr) verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude, sofern nicht ausdrücklich eine Regenpause angesagt wird oder wegen winterlicher Minustemperaturen eine Ausnahme erlassen wird. Zu Ausnahmen siehe 2.5.2.
- Die Klassen 5 – 9 suchen den westlichen Schulhof auf und dürfen diesen nicht verlassen. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ab Jahrgangsstufe EF gehen auf den östlichen Schulhof und können diesen während der Pausen oder in Freistunden verlassen.
- 2.5.2 In der 2. großen Pause (12.30 Uhr – 12.45 Uhr) können sich die Schülerinnen und Schüler außerdem im Atomic Café, im Foyer, in der Bibliothek und – sofern nötig – vor dem Lehrerzimmer zu Gesprächen mit Lehrkräften aufhalten. Die dafür notwendigen Wege sind zügig zu räumen.
- 2.5.3 Die Toiletten auf dem westlichen Schulhof können grundsätzlich nur in den Pausen aufgesucht werden. Ausnahmen gelten ausschließlich für die Klassen 5 und 6. (Bei nachweislicher Krankheit und bei längeren Klausuren können Lehrerinnen und Lehrer ausnahmsweise Toilettengänge während der Unterrichtszeit erlauben.)
- 2.5.4. Gruppen, die zur Sporthalle oder zum Sportplatz gehen, tun dies am Pausenende von dem ihnen zugewiesenen Schulhof aus.
- Unter- und Mittelstufenschülerinnen und -schüler nehmen dabei den Weg vom westlichen Schulhof durch das Schulgebäude und nicht an der Aula vorbei über die Straße, die außerhalb des Schulgeländes liegt.
- 2.6 Verhalten im Gebäude und auf den Pausenhöfen sowie mögliche Sanktionen
- 2.6.1 Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Gebäude und auf den Pausenhöfen muss so sein, dass niemand behindert oder gefährdet wird, etwa durch Rennen auf den Gängen, durch Raufen und Prügeleien, durch Spielen mit harten Bällen oder Wurfgeräten. Insbesondere ist das Werfen mit Schneebällen im Winter streng untersagt.
- Die Benutzung von Fahrgeräten wie Inlinern, Skateboards und Rollern ist auf den Schulhöfen und im Schulgebäude aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- 2.6.1.1 Bei kleineren Verstößen gegen die in der Erziehungs- und Bildungsvereinbarung formulierten Vorgaben wird ein Ordnungsdienst angesetzt.

- 2.6.1.2 Jede Form physischer und psychischer Gewaltanwendung (insbesondere auch Mobbing) ist in der Schule tabu. Verstöße gegen diese Grundregel werden konsequent mit Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz NRW geahndet.
- 2.6.1.3 Das Anfertigen von ungefragten und ungenehmigten Bild- und Tonaufnahmen ist nicht gestattet (vgl. 2.6.8), natürlich auch nicht mit dem iPad.
- 2.6.2 Schulräume, Gänge, Pausenhof und Schuleinrichtungen, insbesondere Tische und Stühle, müssen in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
Wer Einrichtungsgegenstände der Schule oder das Eigentum anderer beschädigt oder verunreinigt, muss den Schaden ersetzen.
- 2.6.3 Wöchentlich übernehmen die Klassen 5 – 9 auf dem westlichen Schulhof und die EF-Klassen auf dem östlichen Schulhof abwechselnd die Hofreinigung.
- 2.6.4 Der von der SV in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft betriebene Kiosk ist in den großen Pausen geöffnet. Schülerinnen und Schüler verhalten sich so, dass ein ungehinderter Einkauf möglich ist.
- 2.6.5 Wenn eine Lehrerin/ein Lehrer drei bis vier Minuten nach dem Gongsignal noch nicht zum Unterricht erschienen ist, verständigt die Klassensprecherin/der Klassensprecher das Sekretariat.
- 2.6.6. Zur großen Pause, beim Raumwechsel und am Schluss des Unterrichts verlässt die Lehrerin/der Lehrer zuletzt den Lehrerraum und verschließt ihn.
- 2.6.7. Nach der letzten Stunde in einem Unterrichtsraum müssen die Stühle zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten hochgestellt werden. Die Lehrerin bzw. der Lehrer kontrolliert, ob die Fenster geschlossen sind, die elektronischen Geräte (Rechner, Beamer etc.) ausgeschaltet sind und der Raum aufgeräumt wurde (z.B. Müll im Papierkorb).
- 2.6.8 Schülerinnen und Schüler dürfen Mobiltelefone während des Unterrichts nicht benutzen (auch „lautlos“ eingestellte „Handys“ gelten als „benutzt“). Von Schülern trotzdem benutzte Mobiltelefone werden von den Lehrkräften eingezogen und im Sekretariat abgegeben. Dort können sie nach Beendigung des Unterrichts wieder abgeholt werden. In den Pausen ist die Nutzung erlaubt. (siehe auch 2.6.1.3).
- 2.7 Beginn und Ende des Unterrichts sowie Verhalten während des Unterrichts
- 2.7.1 Die Schülerinnen und Schüler essen und trinken in der Regel nur außerhalb der Unterrichtszeit. Ausnahmen sind nur bei Klassenarbeiten und Klausuren möglich.
- 2.7.2 Die Schülerinnen und Schüler setzen Mützen und Kappen im Unterricht ab.
- 2.7.3 Die Lehrerin/der Lehrer beginnt und beendet den Unterricht pünktlich mit dem Gong. Erst danach darf zusammengepackt und dürfen Jacken angezogen werden.
- 2.7.4 Es ist nicht zulässig, Unterrichtsstunden früher zu beginnen (etwa um eine Pause zu verkürzen) und entsprechend früher aufzuhören. Ausnahmen regelt ggf. die Schulleitung.

- 2.8 Rauchen; Alkoholkonsum / Drogenkonsum
- 2.8.1 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände gemäß Schulgesetz NRW grundsätzlich untersagt.
- 2.8.2 Der Konsum von Alkohol und Drogen aller Art ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Verstöße gegen diese Vorschrift werden mit strengsten Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule bestraft.
- 2.8.2.1 Das Alkoholverbot wird im Zusammenhang mit bestimmten Schulveranstaltungen (z.B. Abiturfeiern) gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 19.10.05 für volljährige Schülerinnen und Schüler und Eltern gelockert bzw. aufgehoben.
- 2.9 Abwesenheit des Fachlehrers – Vertretung, Aufgabenstellungen und Eigenverantwortlicher Unterricht (EVA)
- 2.9.1 Jede Unterrichtsstunde wird in der Regel vertreten.
(Sonderfall: Leistungskurse und Grundkurse mit mehr als 50 % Klausurschreibern → Eigenverantwortliches Arbeiten der Schülerinnen und Schüler auch bei Abwesenheit des Fachlehrers im Klassenraum) Auch bei geringerer Klausurschreiberquote stellt die Lehrerin/der Lehrer in der Regel EVA-Aufgaben.
- 2.9.2 Wegen Krankheit oder aus anderen Gründen fehlende Lehrerinnen oder Lehrer übermitteln i.d.R. per E-Mail Aufgaben, die von der Klasse oder dem Kurs unter Aufsicht einer Vertretung – oder auf anderem Wege – bearbeitet werden. In Leistungskursen der Oberstufe arbeiten die Schüler eigenverantwortlich auch bei Abwesenheit des Fachlehrers in den ihnen zugewiesenen Räumen weiter.
- 2.9.3 Die Vertretungslehrkraft hat die gleichen Befugnisse wie die Fachlehrkräfte. Schülerinnen und Schüler haben sich ihr gegenüber mit Respekt zu verhalten. Leistungen oder auch Leistungsverweigerungen im Vertretungsunterricht können in die mündliche Note mit einfließen.
- 2.9.4 Schülerinnen und Schüler der Sek. I haben keine „Freistunden“. Wenn eine Vertretungslehrerin/ein Vertretungslehrer ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen sollte, erhalten Schülerinnen und Schüler einen Auftrag und werden von der Lehrerin oder dem Lehrer der Nachbarklasse beaufsichtigt. Sie dürfen den Unterrichtsraum nicht verlassen.
- 2.10 Schulversäumnis
(Grundlage: Schulgesetz NRW, §43 (2): „Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.)
(Anmerkung: Auch die Benachrichtigung per E-Mail gilt als Schriftform.)
- 2.10.1 Wenn eine Schülerin/ein Schüler wegen plötzlicher Erkrankung aus der Schule entlassen werden muss, holt sie/er sich im Sekretariat eine Bescheinigung, in der Uhrzeit und Grund der Entlassung angegeben werden. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer bestätigt durch Unterschrift die Entlassung. Das Sekretariat informiert die

Erziehungsberechtigten und bittet um Abholung (dies ist in der Regel in den Klassen 5 und 6 sinnvoll) bzw. die Genehmigung, das Kind alleine nach Hause gehen zu lassen. Die Schülerin/der Schüler gibt das von einem Erziehungsberechtigten (bei Volljährigkeit von der Schülerin bzw. dem Schüler selbst) unterschriebene Formular bei Rückkehr in die Schule an die Klassenleitung bzw. Jahrgangsstufenleitung zurück.

- 2.10.2 Bei wiederholtem (kurzfristigen) Fehlen wegen Krankheit werden Schülerinnen und Schüler aus Fürsorgegründen verpflichtet, ein ärztliches Attest vorzulegen. Ab der zweiten krankheitsbedingten Abmeldung vom Unterricht innerhalb eines Schulhalbjahres müssen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ein Attest vorlegen (Ausnahmen nach Rücksprache mit der Schulleitung).
- 2.10.3 Bei vorhersehbaren Terminen (Arztbesuch, Familienfeiern, externe Wettbewerbsteilnahmen etc.) ist rechtzeitig (mindestens einen Tag vorher) ein formloser, begründeter schriftlicher Antrag auf Beurlaubung für die entsprechenden Stunden oder den Tag an die Klassenleitung zu richten. Liegt der Fehltag unmittelbar vor oder nach Ferien oder beträgt das Fehlen mehr als drei Tage, ist der Antrag an die Schulleitung zu richten.
- 2.10.4 Bei kurzfristiger Verhinderung wegen Krankheit ist das Sekretariat (Tel. 02173/9559-10 bzw. 30) noch vor Unterrichtsbeginn zu informieren, notfalls durch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder per Mail.
Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, ist bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs zusammen mit der Bitte um Entschuldigung der Fehlzeiten mit Begründung auch ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 2.10.5 Für die Oberstufe gelten besondere Regelungen, die den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Oberstufe eingehend erläutert und von ihnen unterschrieben werden.

3. Auskünfte von Lehrerinnen/Lehrern an Schülerinnen und Schüler

- 3.1. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, Schülerinnen und Schülern nach Vereinbarung eines Termins Auskunft über ihren Leistungsstand zu geben.

4. Hausrecht der Schulleitung

- 4.1 Das Hausrecht liegt gemäß Schulgesetz bei der Schulleitung.
Das Betreten des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist nur OHG-Schülerinnen und -Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten u.a. aus Sicherheitsgründen gestattet.
Alle anderen Personen müssen sich zunächst bei der Schulleitung anmelden. Nur die Schulleitung darf eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(Stand: Ende November 2019)